

## Allgemeines zur Kündigungserklärung

- Die Kündigung als einseitige Willenserklärung des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers muss inhaltlich bestimmte notwendige Äußerungen enthalten.
- Zunächst muss klar und zweifelsfrei zum Ausdruck kommen, dass der Wille des Erklärenden darin besteht, das Arbeitsverhältnis aufzulösen.
- Die Kündigung muss Bezug nehmen auf das bestehende Arbeitsverhältnis (Arbeitsvertrag) und den Zeitpunkt enthalten, zu dem gekündigt wird.
- Es muss zweifelsfrei erkennbar sein, wer die Kündigung ausspricht und wer der Adressat der Kündigungserklärung ist. Die Kündigungserklärung bedarf zwingend der Schriftform.
- Das Kündigungsschreiben muss vom Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sein. Unterzeichner muss der Arbeitgeber bzw. dessen Vertretungsberechtigter sein. Aus der Unterschrift muss sich die Identität des Unterzeichners einwandfrei ergeben. Auf die Lesbarkeit kommt es nicht an.
- Die Kündigung wird in dem Moment wirksam, in dem sie zugegangen ist.
- Eine Kündigung, die schriftlich ausgehändigt wird, gilt als sofort zugestellt. ( Beweissicherung durch Empfangsbestätigung durch Unterschrift oder Hinzuziehen von Zeugen ).
- Ein Kündigungsbrief ist dann zugegangen, wenn er in der Wohnung zugestellt wird.
- Arbeitgeber sind gut beraten, wenn sie für den normalen Postweg 3 Tage einkalkulieren.
- Der Zeitpunkt des Zuganges einer Kündigung ist für die Berechnung der Kündigungsfristen von entscheidender Bedeutung.
- Eine einmal ausgesprochene Kündigung kann nicht ohne Zustimmung des Kündigungsempfängers zurückgenommen werden.